

sich rechtsfortbildend zunächst für eine Verschärfung bereicherungsrechtlicher Ausgleichsansprüche aus. Letztlich geht es ihm um einen Gewinnabschöpfungsanspruch im Wege der Lizenzanalogie, wie er im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts bei Rechtsverletzungen anerkannt ist. Ergänzend kann der Geschädigte ein vom Bereicherungsausgleich unabhängiges Schmerzensgeld verlangen. Dem Schmerzensgeldanspruch soll entgegen der neueren Tendenz des Bundesgerichtshofs dabei keine Präventionswirkung zukommen, sondern er solle allein der Kompensation und Restitution dienen.

V. Der klar gegliederten und gut lesbaren Arbeit liegt inhaltlich die Linie zugrunde, triviale Personenberichterstattung tatbestandlich nicht anders als andere Formen persönlichkeitsrechtlich relevanter Berichterstattung zu behandeln und in der Tendenz damit in größerem Umfang zuzulassen. Auf der anderen Seite spricht sich *Neben* für eine spürbare Verschärfung der Sanktionen im Falle der Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch triviale Personenberichterstattung aus. Dieses Modell enthält Konturen, und es wird bei zukünftigen Diskussionen über das Spannungsverhältnis zwischen Persönlichkeitsschutz und Presseberichterstattung mit Sicherheit Beachtung finden. Die gründliche Aufarbeitung der Rechtsprechung zu Fragen des presserechtlichen Persönlichkeitsschutzes rundet die gelungene Dissertationsschrift ab.

*Prof. Dr. Christian Berger, Leipzig*



**Otfried Jarren / Patrick Donges / Matthias Künzler / Wolfgang Schulz / Thorsten Held / Uwe Jürgen:**

*Der öffentliche Rundfunk im Netzwerk von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Eine komparative Studie zu Möglichkeiten der Absicherung des Public Service* (Publikationen des Hans-Bredow-Instituts). Baden-Baden 2001: Nomos Verlagsgesellschaft. 40,00 Euro, 217 Seiten.

Die interdisziplinäre Studie ist aus einem gemeinsamen Projekt des Hans-Bredow-Instituts in Hamburg und dem Institut für Publizistikwissenschaft und Medienforschung der Universität Zürich hervorgegangen. Das Projekt lief über zehn Monate, im Wesentlichen im Jahre 2000, und wurde von dem Schweizerischen Bundesamt für Kommunikation finanziell unterstützt. Dies erklärt auch den beteiligten Personenkreis. Das Projekt sollte aus sozial- und rechtswissenschaftlicher Sicht die Instrumente zusammentragen, die ausgewählte Länder Europas zur Absicherung des öffentlichen Rundfunks benutzen. Das sollte einen Werkzeugkasten – eine „Tool Box“ – ergeben, der mit seinem Inhalt dem öffentlichen Rundfunk zur Rechtfertigung dienen kann. Bei der Materialsammlung hat auch eine europäische Stelle, nämlich die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle in Straßburg geholfen. Eine Version, die die schweizerischen Verhältnisse besonders beleuchtet, ist 2001 unter dem Titel *Der schweizerische öffentliche Rundfunk im Netzwerk: Möglichkeiten der Absicherung und Bindung der SRG an die Gesellschaft* in der Reihe des Züricher Instituts erschienen. Dieser Hinweis ist wichtig, weil in der in Deutschland erschienenen, hier vorgestellten Version der Veröffentlichung die Schweiz überhaupt nicht als eigenes Feld der komparativen Untersuchungen erscheint, sieht man von einer Fußnote anfangs und einem Rekurs im Text auf die Schweizer Veröffentlichung und ihre Darstellung des Anwendungsbeispiels Schweiz in der Konklusion am Ende – also der Zusammenfassung – ab.

Die Untersuchung stellt nach Problem- und Fragestellung die Zielsetzung und Methode sowie den Aufbau des Berichts an den Anfang. Darauf folgen empirische Erörterung zur Veränderung der Umwelten des öffentlichen Rundfunks. Dann wird der Public Service-Gedanke in den Vordergrund gerückt und als Modell in der Gesellschaft präsentiert, wobei die Sicherung der Public Service-Funktion im derzeit modischen Wissenschaftsjargon als „Steuerungsaufgabe“ eingeführt erscheint. Darauf folgen Darstellungen der Rundfunksysteme in Deutschland, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Portugal und Schweden. Dann werden verschiedene Sicherungsinstrumente kom-

parativ erschlossen, nämlich Sicherungen durch Programmvorgaben, durch externe oder durch interne Aufsicht, durch Öffentlichkeit und Sicherung der Finanzierung, was schließlich zum Inhalt des Werkzeugkastens führt, der dann einzeln selbständig nochmals durchforstet wird. Dieser Kasten wird anschaulich ergänzt durch eine Reihe grafischer Darstellungen, und die Untersuchung insgesamt schließt mit einem kombinierten sozial- und rechtswissenschaftlichen Literaturverzeichnis. Dieses Verzeichnis ist besonders wichtig, weil die Arbeit neben Verweisungen ins Internet und dort anzutreffende Materialien im Stil eines sozialwissenschaftlichen Forschungsberichts gehalten ist, der auf einen expliziten Fußnotenapparat weitgehend verzichtet und stattdessen in das Verzeichnis verweist.

Der Ertrag der Untersuchung wird am deutlichsten in den Bemerkungen zur Schweiz, die sich am Ende auch als Ertrag der schweizerischen Untersuchungen zum Thema finden. Dort ist nämlich die „Anseilung“ der SRG SSR *idée suisse* an die Politik erstaunlich stark: Formal hat nämlich der Eidgenössische Bundesrat, also die Regierung des Landes, Zugriff auf innere Struktur, Leitung und Finanzierung der Rundfunkgesellschaft; hinzu kommt die gesetzliche Fixierung des allgemeinen Leistungsauftrags durch Bundesgesetz. Hier empfiehlt die Studie einen stärkeren Bezug auf die Gesellschaft des Landes. Außerdem fordert die Studie die Beschränkung der Einflussnahme der Politik auf die Bewältigung der ordnungspolitischen und der Strukturfragen, also etwa die Konzessionierung, die Entscheidung über die Rechtsformen und die Bestimmung des Leistungsauftrags sowie die Struktur der Finanzierung. Die sonstigen Fragen sollten unter Schaffung und Einsatz von Mechanismen der Selbstregulierung – wie es in der Sprache moderner Reformer des Verwaltungsrechts und der Verwaltungswissenschaft um *Wolfgang Hoffmann-Riem* und *Eberhard Schmidt-Aßmann* heißt – angegangen werden. Dabei kann eine Regulierungsbehörde eine Rolle spielen, es sind aber auch in strengem Sinne Elemente der Selbstregulierung zu etablieren. Gedacht ist auch an die Beteiligung von Akteuren aus Gesellschaft, Ökonomie und Wissenschaft neben solchen aus der Po-

litik. Dies kann in Gremien geschehen, etwa einer Regulierungsbehörde, die dadurch an Staatsferne gewinnt. Eine solche Regulierungsbehörde könnte gestützt werden von einer Evaluations- und Forschungsstelle, die die Stimmigkeit dessen, was geschieht, mit demjenigen, was geschehen soll, nach extern oder intern gesetzten Maßstäben prüft und bewertet. Das mag durch externen Sachverstand ergänzt werden im Wege von Gutachtenaufträgen. Dabei zeigt sich deutlich, dass hier vorhandene und von der Wissenschaft in Deutschland geforderte Regelungsmuster als Modell dienen, um zu Empfehlungen zu kommen. Dies geschieht aber vor einem so breit angelegten vergleichenden Hintergrund, dass das nicht schadet. Denn die Empfehlungen beruhen auf einer breiten Basis. Allerdings bleibt manches auch in einem nicht hinreichend konsequent verfolgten Ansatz stecken, so wenn etwa empfohlen wird, jeden Gebührenzahler mit mitgliedschaftlichen Rechten im Rundfunk auszustatten: Weder wird erwähnt und belegt, dass diese Perspektive in der deutschen Literatur einmal angeregt<sup>1</sup> und gelegentlich aufgegriffen worden ist,<sup>2</sup> noch wird der Gehalt einer solchen Mitgliedschaft konkretisiert. Deshalb fehlt hier im Kasten dieses Werkzeug einer denkbaren differenzierenden Gestaltung, das gerade in alten Demokratien mit gefestigter Sozialstruktur nicht ohne Reiz sein könnte. Das ist allerdings nur ein Detail, so dass der Gesamteindruck unbeschadet bleibt.

Dieser Ausschnitt zeigt schon, dass die Auseinandersetzung mit dem Ertrag des Projekts, also mit dieser Schrift lohnt. Sie verschafft Distanz und zugleich Nähe zu praktischen Vorschlägen und zu Lösungsmodellen, die strukturell konzipiert sind und dem Interesse an der Erhaltung der Funktionen öffentlichen Rundfunks in hervorragender Weise dienen. Das kann so weder die nationale Gesetzgebung noch die Rechtsprechung leisten, beide sind vielmehr auf solche Untersuchungen angewiesen, die als Steinbruch für die Rechtsfortbildung ebenso gelten dürfen wie für die Remodellierung der Anstalten, teils aus eigener Kraft, teils kraft der Gesetzgebung, die zur Setzung der strukturellen Maßstäbe berufen ist. Insofern ist es fast schon schade, dass solche Ergebnisse nur

auf den deutschen Sprachraum beschränkt wirken, also nicht schon übersetzt vorliegen und infolgedessen auf andere Rechtsordnungen stärkeren Einfluss haben können.

Prof. Dr. Helmut Goerlich, Leipzig

#### Fußnoten:

1

Vgl. H. Goerlich u. B. Raddeck, *Rundfunk und Empfänger – zur Mediatisierung subjektiver Rechte*, in: *Neue Juristische Wochenschrift* 1990, S. 302ff.

2

Vgl. A. Hesse, *Rundfunkrecht*, 1. Aufl. 1990, S. 217ff., 226f.; 2. Aufl. 1999, S. 155, 167ff.